



Gebührenberechnung gemäss Artikel 18 Registerverordnung MedBG

Verordnung über das Register der universitären Medizinalberufe (Registerverordnung MedBG)

Artikel 18 Gebühren¹

¹ Von Nutzerinnen und Nutzern der Standardschnittstelle gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b werden folgende Gebühren erhoben: a) eine einmalige Gebühr von maximal 3 000 Franken für die Antragsbearbeitung und den Beratungsaufwand für die Programmierung der Standardschnittstelle, inklusive Zertifikat sowie Schulung der Nutzerinnen und Nutzer; und b) eine jährliche Gebühr von maximal 5 000 Franken je nach Aufwand für den Support, die Zertifikatserneuerung, die erweiterte Serverkapazität sowie für die Qualitätssicherung der Daten.

² Nutzerinnen und Nutzer, die gleichzeitig Datenlieferantinnen und –lieferanten sind, sind von der Gebührenpflicht befreit.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004².

Informationen zur Gebührenberechnung gemäss Art. 18 Absatz 1 Buchstabe a:

Die Kosten unter Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a sind einmalig bei Anbindung an die Standardschnittstelle. Die Höhe des Betrags variiert je nach Bearbeitungsaufwand (maximaler Betrag: CHF 3'000.--). Die Rechnungsstellung erfolgt nach erbrachter Leistung.

Leistung	Betrag in CHF	Berechnungskriterium
Bearbeitungs- und Beratungsaufwand von max. 2 Arbeitstagen (17 h) à 100 Franken	1'700.--	nach Aufwand
Kostenanteil für Anbindung an Standardschnittstelle (= Administrationsarbeiten, unter anderem Erfassen von Benutzer und Organisation, Passwortvergabe etc.)	300.--	fix pro Gesuchsteller
Kosten für Zertifikat	50.--	fix pro Stück
Halbtägige Schulung für Nutzer/-innen (4,5 h)	950.--	fix pro Gesuchsteller

Weitere Informationen zur Gebührenberechnung gemäss Artikel 18, Absatz 1 Buchstabe a finden Sie in den Erläuterungen RegVO unter folgendem Link:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/berufe-im-gesundheitswesen/medizinalberufe/teilrevision-des-bundesgesetzes-ueber-die-universitaeren-medizinalberufe-neu.html>

¹ SR 811.117.3

² SR 172.041.1

Informationen zur Gebührenberechnung gemäss Art. 18 Absatz 1 Buchstabe b:

Die Höhe des Betrags variiert je nach konsumierter Datenmenge (maximaler Betrag CHF 5'000.--). Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils per Ende Juni. Der Preis pro Datensatz ist inklusive sämtliche in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b genannten Dienstleistungen.

Leistung		Betrag in CHF
Datensatz	1	0.06 ^{*1}
Zugang zu allen Daten	79'862	5'000.--
Zugang zu allen Ärztinnen und Ärzten	56'840	3'559.--
Zugang zu allen Zahnärztinnen und Zahnärzten	9'582	600.--
Zugang zu allen Tierärztinnen und Tierärzten	4'236	265.--
Zugang zu allen Apothekerinnen und Apothekern	8'875	556.--
Zugang zu allen Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren	329	20.--

*1: Als Berechnungsbasis dient der Datenbestand des MedReg von Mai 2015.

Weitere Informationen zur Gebührenberechnung gemäss Artikel 18, Absatz 1 Buchstabe b finden Sie in den Erläuterungen RegVO unter folgendem Link:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/berufe-im-gesundheitswesen/medizinalberufe/teilrevision-des-bundesgesetzes-ueber-die-universitaeren-medizinalberufe-neu.html>

Informationen zu den Gebühren für eine negative Verfügung:

Für die Erstellung einer negativen Verfügung wird eine Pauschale von CHF 220.-- verrechnet.